

### **Kein vorzeitiger Zugewinnausgleich bei bloßen Vermutungen**

BGB §§ [1353](#), [1375 II](#), [1379](#), [1386](#)

Kommt ein von seiner Ehefrau getrennt lebender Ehegatte seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ihr und dem gemeinsamen Sohn nach, dann sind keine Anhaltspunkte für die objektiv begründbare ernstliche Besorgnis ersichtlich, dass er seinen wirtschaftlichen Verpflichtungen in Zukunft nur unregelmäßig, unvollständig oder mit grundloser Verzögerung nachkommen werde. Bloße Vermutungen, die seine Ehefrau nur auf das frühere Verhalten des von ihr getrennt lebenden Ehegatten stützt, reichen für die - auf Tatsachen zu begründende - Zukunftsprognose nicht aus. Für die Verwirklichung der Tatbestände der illoyalen Vermögensminderung ist positives Tun erforderlich. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Brandenburg, Urteil vom 16. 10. 2007 - 10 UF 96/07

= BeckRS 2008, [09512](#)

Von Rechtsanwalt Dr. Winfried Born, Dortmund

Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute; die Klägerin verlangte einen vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns. Zur Begründung ihres Klagebegehrens hatte die Klägerin in erster Instanz geltend gemacht, der Beklagte habe seine wirtschaftlichen Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt, außerdem habe er die geschuldete Information über den Bestand seines Vermögens verweigert. Das AG hat die Klage abgewiesen; die Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

Das OLG führt zunächst aus, das AG habe die Tatbestandsvoraussetzungen des § [1386 I](#) BGB zu Recht verneint. Voraussetzung sei eine schuldhafte Nichterfüllung der wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben. Es müsse anzunehmen sein, dass der Ehegatte seinen Unterhaltspflichten auch in Zukunft nicht nachkommen werde. Erforderlich sei eine auf Tatsachen gestützte Prognose in dieser Hinsicht; es müsse mehr für eine Fortsetzung als für eine Änderung des pflichtwidrigen Verhaltens sprechen. Vorliegend sei der Beklagte seinen Unterhaltspflichten sowohl für den gemeinsamen Sohn der Parteien wie die Klägerin selbst nachgekommen. Auch die Tatbestandsvoraussetzungen von § [1386 III](#) BGB lägen nicht vor. Die Ehegatten hätten danach die Verpflichtung, sich während des Bestehens der Ehe wechselseitig über den Bestand des eigenen Vermögens zu informieren. Inhalt und Umfang dieser Pflicht zur Unterrichtung ließen sich im Einzelnen nur nach den Umständen des Falles bestimmen. Die Unterrichtung habe stets nur in groben Zügen, also im Sinne eines Überblicks mit groben Rastern, zu geschehen. Ziel dieser Informationspflicht sei es, dass sich der andere Ehegatte ein ungefähres Bild von dem gegenwärtigen Stand des eigenen Vermögens des Pflichtigen

machen könne. Somit könnten keine detaillierten Auskünfte gem. § [260](#) BGB verlangt werden. Vorliegend sei der Beklagte der entsprechenden Aufforderung der Klägerin zur Unterrichtung hinreichend nachgekommen; dadurch habe sich die Klägerin einen Überblick

über die Vermögenssituation verschaffen können. Nähere Angaben zur Art der Geldanlage, zur Nummer seines Girokontos und zum Namen seiner Bank schulde er nicht. Schließlich bestehe auch kein Anspruch nach § [1386 II](#) Nr. 2 BGB. Nach dieser Vorschrift komme eine Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei illoyalen Vermögensminderungen durch eine der in § [1375](#) BGB - abschließend - bezeichneten Handlungen in Betracht. Dazu zählten zum Beispiel unentgeltliche Zuwendungen, Verschwendungen oder Handlungen mit Benachteiligungsabsicht. Die Vorschrift verlange ein positives Tun; ein bloßes Unterlassen reiche also nicht. Vorliegend habe sich die Klägerin aber selbst nur auf Unterlassungen des Beklagten berufen. Unabhängig hiervon fehle es an der - objektiv begründbaren - Besorgnis einer erheblichen Gefährdung der künftigen Ausgleichsforderungen. Erforderlich sei hier eine Fortsetzungs- und Wiederholungsgefahr mit dem Ergebnis, dass eine Minderung des Zugewinns zu befürchten sei. Vorliegend lasse sich eine derartige Besorgnis der erheblichen Gefährdung des Ausgleichsinteresses der Klägerin nicht feststellen.

**Praxishinweis:** Derzeit sind die Hürden für den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns nach wie vor relativ hoch, wie die Entscheidung des OLG Brandenburg zeigt. Zukünftig könnte sich das ändern angesichts der gesetzgeberischen Reformbestrebungen (vgl. dazu Kogel, FF 2008, 185; Koch, FamRZ 2008, [1124](#); Born, NJW 2008, [2289](#)). Danach soll es **künftig** ausreichen, dass eine **Vermögensminderung zu befürchten** ist.